

Freiwillige Feuerwehr Plankenfels

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freiwillige Feuerwehr Plankenfels e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 95515 Plankenfels, Hauptstraße 36
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Plankenfels insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder oder Vereinsmitglieder (passive Mitglieder)
2. Zu den aktiven Mitglieder zählen auch die Feuerwehranwärter.
3. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
4. Fördernde Mitglieder oder Vereinsmitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll die Interessen des Vereins vertreten.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich oder bei der Mitgliederversammlung öffentlich erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich der Vorstandschaft gegenüber zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder, Feuerwehranwärter sowie passive Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahres, sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassenwart
- d. dem 2. Kassenwart
- e. dem 1. Schriftführer
- f. dem 2. Schriftführer
- g. dem 1. Vertrauensmann
- h. dem 2. Vertrauensmann

- i. dem 1. Kommandanten
- j. dem 2. Kommandanten

und der erweiterten Vorstandschaft:

- k. dem 1. Jugendwart
- l. dem 2. Jugendwart
- m. dem 1. Zeugwart
- n. dem 2. Zeugwart
- o. dem Atemschutzbeauftragten
- p. den Ausschussmitgliedern (z. B, Festausschuss)

2. Die unter Absatz 1, Buchstaben a bis h genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
3. Die Vorsitzenden sind in geheimer Wahl zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Kommandanten sind aufgrund des Bayerischen Feuerwehrgesetzes von den aktiven Feuerwehrdienstleistenden in geheimer Wahl zu wählen. Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sind automatisch Mitglieder der Vorstandschaft, soweit sie nicht schon in eine Funktion gemäß der Buchstaben a bis h gewählt sind.
5. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft (Buchstaben k bis p) werden auf Vorschlag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung ernannt. Änderungen können bei der Mitgliederversammlung auch außerhalb des Wahlturnus erfolgen.
6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und/oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft und Einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftliche ihren Rücktritt erklären.

§9 Zuständigkeiten der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für die Belange des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e. Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
 - f. Beschlussfassung über Ehrung und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzende zusammen mit einen weiteren Mitglied der Vorstandschaft vertreten.
Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der 1. Kommandant
 - d. der 2. Kommandant
 - e. der 1. Kassenwart
 - f. der 2. Kassenwart

Der erste und zweite Vorsitzende können den Verein auch gemeinsam vertreten.

§10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher zu laden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie alle weiteren Tagesordnungspunkte enthalten.

§11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht, Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
2. Die Kassenwarte haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung.
 - b. Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
3. jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Plankenfels einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Bei der Versammlung tragen Aktive Mitglieder Uniform.

§13 Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wenn mindestens 12 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied es beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§14 Ehrungen

Vereinsmitglieder werden für 25- und 40 jährige Vereinszugehörigkeit mittels einer Urkunde geehrt, sofern keine Ehrung für aktiven Feuerwehrdienst durch den Freistaat Bayern erfolgt.

An Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Vorstandschaft

- a. Ehrennadel, Urkunde
- b. die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§15 Sonstige Vereinsinterne Beschlüsse und Bestimmungen

1. Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung für die aktiven Vereinsmitglieder wird zur Verfügung gestellt. Für Lederstiefel, die alternativ zu den Gummistiefeln getragen werden können, wird ein Zuschuss gegeben. Die Vorstandschaft legt die Höhe des Zuschusses fest. Die persönliche Schutzausrüstung hat im Feuerwehrhaus zu verbleiben.

2. Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstjacke, Mütze und Krawatte wird zur Verfügung gestellt. Das erste Diensthemd für die Uniform wird zur Verfügung gestellt. Weitere Hemden sind von den Mitgliedern selbst zu bezahlen.

Persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung sind nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurück zu geben.

3. Geburtstage:

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder die im Alter von 60 Jahren und darüber noch Mitglieder des Vereins sind, wird gratuliert und ein Geschenk überreicht (Geschenk im Ermessen der Vorstandschaft).

erstmals zum 60. Geburtstag, dann zum 70. Geburtstag. Ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre.

4. Hochzeiten:

Bei Hochzeiten aktiver und passiver Vereinsmitglieder werden Glückwünsche und ein Geschenk überreicht. (Geschenk im Ermessen der Vorstandschaft)

5. Sterbefälle

Bei Beerdigungen aktiver und passiver Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder wird ein Kranz niedergelegt. Auf Wunsch werden die Sargträger gestellt. Aktive und Ehrenmitglieder erhalten eine Todesanzeige in der örtlichen Presse.

6. Austritt aus dem Verein

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Feuerwehrverein entfallen alle Verpflichtungen und Zuwendungen (Punkte 3-5) gegenüber dem ehemaligen Mitglied

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plankenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde nach einer Feuerwehr-Mustersatzung auf Belange der Freiwilligen Feuerwehr Plankenfels abgestimmt und überarbeitet.

1. Diese Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Plankenfels wurde bei der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2008 in Plankenfels verabschiedet. Sie ist seit diesem Datum gültig.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern: